

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2009	Ausgegeben zu Hannover am 13. März 2009	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4	Änderung in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	27
KN Nr. 5	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	27

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 22	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	28
Nr. 23	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	28
Nr. 24	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	28
Nr. 25	Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	29

II. Verfügungen

Nr. 26	Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWW); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2007/ 2008)	29
Nr. 27	Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften.....	29
Nr. 28	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien- FinanzR).....	30
Nr. 29	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebber (Kirchenkreis Walsrode)	39
Nr. 30	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde (Kirchenkreis Walsrode).....	39
Nr. 31	Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Neustadt a. Rbge.“	40
Nr. 32	Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Parochie Obernjesa“	43
Nr. 33	Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Müssingen, Niendorf und Schäpingen (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)	46

III. Mitteilungen

Nr. 34	Errichtung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts	47
Nr. 35	Sammlung für das Müttergenesungswerk	48

IV. Stellenausschreibungen..... 49**V. Personalmeldungen**..... 50

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 20. Februar 2009

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58 f.), zuletzt geändert durch die Änderung vom 15. August 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 176) hat sich wie folgt geändert:.

3. Beisitzer der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 MVG

Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe, ist als Beisitzer ausgeschieden.

Herr Ralf Vullriede, Diepholz, ist zum Beisitzer berufen worden.

Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:

Kammervorsitz:

Herr Richter am Landessozialgericht Martin Bender, Celle, ist mit Wirkung vom 12. Januar 2009 zum Vorsitzenden der Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig , berufen worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

-Geschäftsstelle-

Behrens

KN Nr. 5 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 29. Februar 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 - Vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 - vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 – , vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 - , vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 - , vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 - und vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

e) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation

Herr Ralf Reschke, Ganderkesee, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Hubert Rieping, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

-Geschäftsstelle-

Behrens

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 22 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Hannover, den 4. Februar 2009

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (veröffentlicht im KABL. Nr. 9 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 22.12.2008, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 69 S. 227 ff) bekannt.

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven vom 28. November 2008 für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388) durch Erlass vom 12.12.2008 – Az.: S 2442 – 11-4 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 23 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Hannover, den 4. Februar 2009

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (veröffentlicht im KABL. Nr. 9 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche

Hannovers vom 22.12.2008, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 69 S. 227 ff) bekannt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. November 2008 für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218) durch Erlass vom 09.12.2008 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 24 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Hannover, den 4. Februar 2009

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (veröffentlicht im KABL. Nr. 9 für die Evangelisch-lutherische Landeskirchen Hannovers vom 22.12.2008, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 69 S. 227 ff) bekannt.

Das Hessische Kultusministerium hat den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. 2008 I, S. 981) durch Erlass vom 05.12.2008 – Az.: I.4 – 870.400.000 – 36 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 25 Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Hannover, den 4. Februar 2009

Nachstehend geben wir die Genehmigung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (veröffentlicht im KABL. Nr. 9 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 22.12.2008, I Gesetze und Verordnungen, Nr. 69 S. 227 ff) bekannt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2009 und 2010 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 18.12.2008 – Az.: 24.1-54063/1 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 26 Dienstwohnungsvorschriften (KonfD-WV); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2007/2008)

Hannover, den 12. Februar 2009

Das Niedersächsische Finanzministerium hat durch Runderlass vom 21. Januar 2009, Az.: 26 14 17/1.4.1., die Heizkostenbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Dienstwohnungsvorschriften vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 220), bestimmen wir in Übereinstimmung mit den vom Land Niedersachsen festgesetzten Sätzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 die zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| a) Fossile Brennstoffe, Abwärme | 11,59 Euro |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,52 Euro |

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 27 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Hannover, den 26. Februar 2009

1. Die Verwaltungsvorschriften über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens vom 27. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 8), zuletzt geändert am 20. November 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 230) sowie die Rundverfügung K 11/2004 vom 30. November 2004 treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

2. Für die Abrechnung des Stellenaufkommens aus Pfarr- und Pfarrwittumsvermögen der Kirchengemeinden (Pfarrstellenaufkommen) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 bleiben die Regelungen der Verwaltungsvorschriften sowie der Rundverfügung maßgebend.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 28 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien - FinanzR)

vom 2. März 2009

Aufgrund des § 12 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183) und der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung vom 29. August 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 194), erlassen wir die folgenden Richtlinien:

Übersicht

1. Neue Rechtsgrundlagen
2. Gesamtzuweisung
3. Einzelzuweisungen für diakonische und sonstige Einrichtungen, Dienste, Aufgaben und Maßnahmen
4. Sonderzuweisungen
5. Erträge des Pfarrvermögens
6. Verfahrenshinweise, Sonstiges
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

1. Neue Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2009 hat ein neuer (vierjähriger) Planungszeitraum begonnen, für den erstmalig das Finanzausgleichsrecht (Finanzausgleichsgesetz – FAG- und Finanzausgleichsverordnung – FAVO -) Anwendung findet (s. Internet-Arbeitshilfen unter www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 1.3.).

Das Finanzausgleichsrecht bildet dabei die (Rechts-)Grundlage für finanzielle Ansprüche der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche, aber auch der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis. Es ist insbesondere auch Rechtsgrundlage für die Gewährung von Gesamt-, Einzel-, Sonder-, Grund- und Ergänzungszuweisungen. Das Zuweisungsgesetz und die Zuweisungsverordnung sind dementsprechend zum 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten. Sie sind lediglich noch für die endgültige Festsetzung und Verwaltung von Zuweisungen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 anzuwenden (§ 34 Abs. 2 FAG).

2. Gesamtzuweisung

2.1 Rechtsgrundlagen

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen erhalten die Kirchenkreise von Seiten der Landeskirche eine Gesamtzuweisung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 FAG). Sie setzt sich zusammen aus dem **Allgemeinen Zuweisungswert**, d. h. dem Anteil eines Kirchenkreises am Allgemeinen Zuweisungsvolumen, bemessen nach **Allgemeinen Schlüsseln** (70 % nach der Zahl der Kirchenglieder, 20% nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden und 10% unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse) und der Zuweisung nach **Besonderen Schlüsseln** für Sakralgebäude und zweckgebunden für Kindertagesstätten in den Kirchenkreisen (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummern 2.2 und 2.3.1).

Um Strukturanpassungen für die Kirchenkreise, die durch die Neuordnung des Finanzausgleichs im erheblichen Umfang finanziell schlechter gestellt werden, zu erleichtern, erhalten diese für den Planungszeitraum 2009-2012 eine **Allgemeine Übergangshilfe** (§ 29 FAG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 2 FAVO) in Höhe von insgesamt **1,7 Mio. €** (s. Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/2007, S. 194). Diese wird durch einen Solidaritätsbeitrag der Kirchenkreise finanziert, welche durch die Neuordnung wesentlich besser gestellt werden. Mit den Bescheiden vom 11. September 2007 haben wir die Höhe der Übergangshilfe und des Solidaritätsbeitrages für den Planungszeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 für die jeweiligen Kirchenkreise festgesetzt. Die jährliche Gesamtzuweisung eines Kirchenkreises wird um die festgesetzte Übergangshilfe erhöht bzw. um den festgesetzten Solidaritätsbeitrag reduziert (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 2.2.5).

Kirchenkreise, in deren Bereich sich Beratungsstellen (Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Fachstellen für Sucht und Suchtprävention) befinden, erhalten zudem ab dem Haushaltsjahr 2009 statt der bisherigen landeskirchlichen Einzelzuweisung nun mit der Gesamtzuweisung eine **Besondere Übergangshilfe** nach § 30 FAG, die Strukturanpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit erleichtern soll. (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 2.2.5).

Bei Kirchenkreisen mit veränderter Verrechnung nach § 28 Abs. 1 FAG wird der Allgemeine Zuweisungswert um einen **§ Vakanzabschlag** gemäß § 28 Abs. 2 FAG in Höhe von 2% (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/2008, S. 247) gekürzt. Erhält ein

Kirchenkreis eine Allgemeine Übergangshilfe oder ist er zur Zahlung eines Solidaritätsbeitrages verpflichtet, so wird für die Berechnung des Vakanzabschlages der Allgemeine Zuweisungswert um den Betrag der Übergangshilfe erhöht oder um den Betrag des Solidaritätsbeitrags verringert (s. www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 2.2).

2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2009 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 202,65 Mio. € festgesetzt.

Auf dieser Rechtsgrundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit **Bescheid vom 11. September 2007** den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, mitgeteilt und festgesetzt.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das **Haushaltsjahr 2009** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 228.523.000,00 € vor, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 202.650.000,00 €, dessen Berechnung in Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 105 E der 23. Landessynode zu finden ist (www.evlka.de/finanzplanung im Download-Bereich zu 1. Grundlagen des Finanzausgleichs, weiterführende Texte).
- Zur Errechnung des Zuweisungsvolumens ist abweichend von der Berechnung im Aktenstück Nr. 105 E der im Allgemeinen Planungsvolumen enthaltende Personalkostenanteil insbesondere wegen der eingetretenen Kostensteigerungen durch Übernahme des TV-L nicht um 3 % (jeweils 1,5 % für 2007 und 2008), sondern um 1,5 % für 2007 und 10,0 % für 2008 erhöht worden. Hierdurch ergibt sich für 2008 ein bereinigtes Finanzvolumen in Höhe von rd. 218.000.000,00 €. Dieser Betrag ist für das Haushaltsjahr 2009 nach Vorgabe gemäß Aktenstück Nr. 105 E um 3,5 % zu kürzen, so dass sich ein bereinigtes Allgemeines Planungsvolumen in Höhe von 210.370.000,00 € ergibt.

- Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in 2009 ist das bereinigte Planungsvolumen 2008 um 2,6 % erhöht worden, so dass im landeskirchlichen Haushalt für 2009 ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 213.523.000,00 € zur Verfügung steht.
- Von der Erhöhung um 2,6 % ausgenommen wurde der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung nicht nur in 2009, sondern für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2009-2012 unverändert.
- Darüber hinaus hat die Landessynode beschlossen, aufgrund der zeitweise verbesserten Kirchensteuereinnahmen den Kirchenkreisen im Haushaltsjahr 2009 einmalig einen **Ausgleichsbetrag** in Höhe von insgesamt 15 Mio. € zukommen zu lassen. Dieser Betrag ist daher in das o. a. Allgemeine Zuweisungsvolumen 2009 zusätzlich einbezogen worden und wird nach den gleichen Schlüsseln mit verteilt. Die Mittel sollen die Umsetzung der erforderlichen Strukturveränderungen (z. B. Schaffung einer Ausgleichsrücklage, Aufbau eines Gebäudemanagements, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Abfederung der erforderlichen Einsparungen nach dem Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode) in den Kirchenkreisen erleichtern. Die Kirchenkreise haben diese Einmalzahlung im Rahmen des Abschlages auf die Gesamtzuweisung 2009 für den Monat Januar 2009 bereits erhalten.

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 11.140.000,00 € für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (Sakralgebäude, Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen sowie Mittel in Höhe von 3.428.000,00 € als **Besondere Übergangshilfe** für Struktur Anpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit (§ 30 FAG). Näheres zur Besonderen Übergangshilfe ist in der Rundverfügung **K1/2009** vom 13. Januar 2009 dargelegt.

2.3 Berechnung, monatlicher Abschlag, Festsetzung

Die Berechnung der Gesamtzuweisung wird von 2009 an nicht mehr mit dem EDV-Programm "Ge-

samtzuweisung Programm zur Berechnung der Gesamtzuweisung, Ermittlung der monatlichen Abschläge und Festsetzung der Gesamtzuweisung“ erfolgen.

Vor Zahlung des ersten Abschlages für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzuweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt. Bei späteren Änderungen, die mehr als 1.000,00 € pro Monat ausmachen, erfolgt eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlung. Die monatlichen Teilabschläge werden auf volle Tausend gerundet.

Jeweils nach Ablauf des Jahres wird für das zurückliegende Haushaltsjahr in Abstimmung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle die Festsetzung der Gesamtzuweisung vom Landeskirchenamt vorgenommen und dem jeweiligen Empfänger elektronisch bekannt gegeben, es sei denn, der Empfänger verlangt einen Bescheid in Schriftform.

2.4 Ausgangsdaten

Die vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom Juli 2007 festgestellten **Ausgangsdaten** bleiben als Berechnungsgröße für die Gesamtzuweisung im jeweiligen Planungszeitraum unverändert (§ 4 Abs. 1 FAVO).

Eine jährliche Fortschreibung der Anzahl der Kirchenglieder, der Kirchen- und Kapellengemeinden und der Einwohner in Mittel- und Oberzentren entfällt damit (s. Internet-Arbeitshilfen **www.evlka.de/finanzplanung**; Nummer 2.2).

2.5 Verwaltungsstelle

Die Finanzierung der Verwaltungsstellen ist zukünftig in erster Linie aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus durch Verwaltungskostenumlagen sicherzustellen, im Übrigen aus Zuweisungsmitteln. Besteht eine gemeinsame Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zu treffen (s. **www.evlka.de/finanzplanung**; Nummern 1.3.5, 5.1.4 und weiterführende Texte zu Nr. 5 betr. Kosten eines Arbeitsplatzes).

2.6 Pfarrbesoldung- und versorgung

In der Gesamtzuweisung sind erstmalig für sämtliche Kirchenkreise auch Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in Höhe von rd. **89,0 Mio. €** enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrer und Pfarrerinnen deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und Versorgungsbeiträge auf der Grund-

lage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen bzw. für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet.

Für den gesamten Planungszeitraum 2009 –2012 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superintendenturpfarrstelle 83.600,00 € und je voller Pfarrstelle 70.900,00 € (s. Kirchl. Amtsbl. Nr. 9/2008, S. 248).

Etwaige Kostensteigerungen in diesem Bereich werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Dies gilt auch für den einmalig an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) zu zahlenden Ausgleichsbetrag in Höhe von 77,6 Mio. € sowie die Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge zum 01. Januar 2010 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2009, S. 9).

Die Verrechnungsbeträge werden auf der Grundlage des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises berücksichtigt; zusätzlich werden Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile verrechnet, die im Stellenrahmenplan zwar nicht vorgesehen, aber tatsächlich besetzt sind (§ 10 Abs. 2 FAG).

Ändert sich im Laufe eines Haushaltsjahres der Umfang einer Pfarrstelle, so erfolgt eine monatsweise Berücksichtigung. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Pfarrstellenanteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Hinsichtlich der Grundsätze für die Verrechnung von Pfarrstellen, Pfarrstellenanteilen sowie von eigen- oder fremdfinanzierten Pfarrstellenanteilen verweisen wir auf das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen(anteilen), neue Version August 08“ in unseren Internet-Arbeitshilfen **www.evlka.de/finanzplanung** (dort: Downloads zu Ziffer 5.2.1 Gesamtzuweisung).

2.7 Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Die Verrechnung der Versorgungsbeiträge für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erfolgt in Höhe der tatsächlich vom Landeskirchenamt an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse zu zahlenden Beträge, auch wenn eine Stelle eigen- oder fremdfinanziert wird. Für Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen erfolgt eine Verrechnung im Umfang von 60% des Versorgungsbeitrages. Die Verrechnung der Versorgungsbeiträge wird bei dem Kirchenkreis, in dem der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin angestellt ist, vorgenommen.

Besteht eine Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, so ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Verrechnungsbeträge zu treffen.

2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazugehörigen Glockentürme wird zum Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 FAG). Dies gilt auch, wenn während des Haushaltsjahres Veränderungen am Bestand von Kirchengebäuden (Kubaturänderungen, Verkauf von Gebäuden, Änderungen beim Umfang der Bauunterhaltungspflicht gem. § 2 Abs. 3 FAVO) eintreten.

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,29 €/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,19 €/m ³	2.290,00 €
2.501 bis 4.500 m ³	2,07 €/m ³	5.475,00 €
4.501 bis 7.500 m ³	1,84 €/m ³	9.315,00 €
7.501 bis 12.000 m ³	1,60 €/m ³	13.800,00 €
über 12.000 m ³	1,37 €/m ³	19.200,00 €

Für die Berechnung des umbauten Raumes ist die Norm DIN 277 Ausgabe 1960 anzuwenden. Die Anzahl der Kubikmeter ist auf eine volle Zahl zu runden.

Ausnahmsweise kann für gottesdienstliche Räume in Gemeindezentren dann ein Betrag wie für Kirchen- und Kapellengebäude berechnet werden, wenn

- der Raum im Hinblick auf die Nutzung als Gottesdienstraum eine besondere Gestaltung und Ausstattung hat und
- der Raum weit überwiegend für gottesdienstliche Zwecke genutzt wird und
- der gottesdienstliche Raum und die eigentlichen Gemeinderäume räumlich so getrennt sind, dass es sich praktisch um zwei selbständige Gebäude-teile handelt.

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Höhe der Pauschalen wird gemäß § 3 Abs. 2 FAVO wie folgt festgesetzt:

1.	Ganztagsgruppe mit	19.015,00 €
2.	Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) mit	9.690,00 €
3.	Hortgruppe mit	19.965,00 €
4.	Leitungspauschale mit	2.500,00 €

Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Hiervon

ausgenommen sind Gruppen, die aufgrund des bis 31. Dezember 2009 laufenden Programms zur Krippenförderung eingerichtet worden sind; für diese Gruppen kann in 2009 auch eine monatsweise Berücksichtigung erfolgen. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.

3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2009 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personalkostenanteile	Kürzung der Sachkostenanteile
Krankenhauseelsorge	s. Fußnote ¹	2 %
Seelsorge an Blinden und Gehörlosen, Telefonseelsorge	s. Fußnote ¹	2 %
Fachberatung für Kindergartenarbeit ²	s. Fußnote ¹	1 %
Bahnhofsmision ²	2,6 %	2 %
Straffälligenhilfe ²	2,4 %	2 %
Familienbildungsstätten (außer Hannover)	2,4 %	2 %

¹zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

²Die Mittel werden ab 2009 von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk der Landeskirche gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben.

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

Antragstellung

Sofern in Kirchengemeinden, Gesamtverbänden oder beim Kirchenkreis Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 14 Abs. 1 ZuwVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

10. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

beim Landeskirchenamt zu stellen. Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.1.2 Bemessung

3.1.2.1 Krankenhausseelsorge

In die Einzelzuweisung werden einbezogen:

- a) Personalausgaben für Diakone und Diakoninnen,
- b) Sachausgaben für besetzte Planstellen für Diakone und Diakoninnen und
- c) Sachausgaben, die durch die Tätigkeit der mit der Krankenhausseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastoren und Pastorinnen entstehen, sofern es sich um planmäßig vorgesehene Stellen handelt.

3.1.2.2 Ambulante pflegerische Dienste

Die Mittel zur Förderung des diakonischen Profils der Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2009 nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Die Mittel werden letztmalig für 2009 auf 2 % der anerkannten

Bruttopersonalkosten festgesetzt. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Schreiben betr. Ambulante pflegerische Dienste – Diakonie-/ Sozialstationen vom 8. Juli 2008. Diese bleiben unverändert bestehen.

3.1.2.3 Telefonseelsorge

Soweit in Einzelfällen keine abweichenden Regelungen bestehen, betragen die Einzelzuweisungen höchstens 80 % der anerkannten Personal- und Sachausgaben.

3.1.2.4 Familienbildungsstätten

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Zuwendungen des Landes, der Kommunen, Teilnehmerbeiträge u. a.) ausgeschöpft werden. Die Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des Haushaltes der Landeskirche, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, nach folgendem Schlüssel berechnet:

- a) Für höchstens zwei Fachkräfte werden 60,0 % der Entgeltgruppe (Stufe 4) TV-L, in die die jeweilige Fachkraft eingruppiert ist, berücksichtigt. Dabei wird eine Stelle jedoch bis höchstens Entgeltgruppe 13 (Stufe 4) TV-L und eine Stelle bis höchstens Entgeltgruppe 12 (Stufe 4) nach TV-L berücksichtigt. Als Obergrenze für die Berechnung gilt die Eingruppierung zum Stand 01. Januar 1996.
- b) Für Verwaltungskräfte werden 60,0 % der Entgeltgruppe 5 (Stufe 4) TV-L berücksichtigt. Dabei werden für bis zu 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden höchstens eine halbe Stelle, von 5.000 bis 10.000 Unterrichtsstunden eine Stelle, ab 10.000 Unterrichtsstunden 1,5 Stellen berücksichtigt.
- c) Für gemietete Räume werden 50 % des Mietzinses berücksichtigt.
- d) Außerdem werden bei der Berechnung der Einzelzuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung sind die nach Abzug der Beträge a bis c verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden.

3.1.2.5 Gefängnisseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Sachausgaben, soweit diese nicht vom Land Niedersachsen getragen werden. Die Zuweisungsbeträge werden aufgrund eines vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Pastoren und

Pastorinnen an den Justizvollzugsanstalten festgelegten Verteilerschlüssels berechnet.

3.1.2.6 Projekte im diakonischen Bereich

Mittel zur Finanzierung besonderer Projekte in den Bereichen Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege und Profilierung diakonischer Einrichtungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden aber nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Zuwendungsbedingungen ist in der Rundverfügung G1/2009 vom 27. Januar 2009 dargelegt. Diese Bedingungen bleiben unverändert bestehen.

3.2 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.2.1 Kur- und Urlauberseelsorge

Die Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Cuxhaven, Emden, Harlingerland, Herzberg und Norden erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Rahmen der Kur- und Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinderaumbedarf für die Urlauberarbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Kurpredigern und Kurpredigerinnen) Einzelzuweisungen nach § 7 Nr. 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel, in der Summe jedoch höchstens mit dem Betrag des Vorjahres, zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Berechnung sind die Übernachtungszahlen der Kurgäste in den betreffenden Orten der Kirchenkreise (sog. fiktive Gemeindeglieder). Bei den Kurpredigerwohnungen wird die Anzahl der Monate zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zum Kurpredigerdienst erteilt wurde.

3.2.2 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für den Bedarf der Schulpfarrämter sowie der Berufsschuldiakone und -diakoninnen können im Haushaltsjahr 2009 Einzelzuweisungen von jeweils bis zu 1.300,00 € bewilligt werden.

3.2.3 Personalausgaben für nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Vom Haushaltsjahr 2009 an werden für diese Mit-

arbeiter und Mitarbeiterinnen die anteiligen Personalausgaben als Einzelzuweisungen nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.2.4 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie den dazu gehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219; Rechtsammlung Nr. 62-1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222; RS Nr. 62-2) hingewiesen.

3.2.5 Praktikantenentgelt für Berufspraktikanten und -praktikantinnen für den Beruf des Diakons und der Diakonin

Berufspraktikanten und -praktikantinnen sind zwar Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitergesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung gewährt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt. Bei der Auszahlung ist die Rundverfügung K3/1994 vom 28. April 1994 zu beachten.

3.2.6 Archivpflege

Zu den Honoraren, die von den Kirchenkreisen an die vom Landeskirchenamt ernannten ehrenamtlichen Kirchenkreisarchivpfleger und -pflegerinnen gezahlt werden, wird auf Antrag eine Einzelzuweisung gewährt. Vom Haushaltsjahr 2011 an entfällt die Bewilligung von Einzelzuweisungen; die Honorare sind dann aus Mitteln der Gesamtzuweisung der Kirchenkreise zu finanzieren.

Für die Restaurierung von Kirchenbüchern und anderer historisch wertvoller Archivalien können auf Antrag Einzelzuweisungen bewilligt werden, wenn die Kosten die örtlich vorhandenen Mittel deutlich übersteigen.

3.2.7 Angemietete Diensträume

Die Kosten für anzumietende Dienstwohnungen und Amtszimmer für Pfarrer und Pfarrerinnen der

Landeskirche sowie die Kosten für Dienstzimmer von Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes sind nach Prüfung durch die oberste Dienstbehörde im Einzelfall weiterhin gesondert erstattungsfähig.

3.2.8 Zusammenlegung von Verwaltungsstellen

Zur Mitfinanzierung der Umzugskosten von Verwaltungsstellen der Kirchenkreise und der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen für Büroausstattung und Verkabelung stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen auf Antrag pauschal 3.000,00 € pro zu verlegenden Arbeitsplatz zur Verfügung.

3.2.9 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Beratungskosten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden.

3.2.10 Fachaufsicht für Kirchenmusik durch Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen

Vom Haushaltsjahr 2009 an wird die Finanzierung des Anteils in Höhe von 40 % der Personalausgaben der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen als Einzelzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.2.11 Zulagen für die Küsterfachberatung und für die Geschäftsführung der Ev. Jugend in den Sprengeln

Soweit Küster und Küsterinnen die Küsterfachberatung für ihre Berufsgruppe wahrnehmen oder Kreisjugendwarten und Kreisjugendwartinnen die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in den Sprengeln übertragen worden ist, wird der mit der Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben verbundene Aufwand durch die Zahlung einer persönlichen Zulage entschädigt. Als Einzelzuweisungen werden die Zulagen den Anstellungsträgern erstattet.

3.2.12 Mehrkosten bei Altersteilzeit

Die Ausgaben für die bisher nach Bedarf berücksichtigten Personalausgaben für Altersteilzeit sind ab 2009 von den Kirchenkreisen allein zu tragen. Zur Erleichterung des Übergangs sind hierfür bei der Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens für die Haushaltsjahre 2009-2012 entsprechende Mittel

berücksichtigt worden. Durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bedingte Mehrkosten, die bisher im Rahmen der Gesamtzuweisung berücksichtigt worden sind (sog. Altfälle), sind von den betreffenden Kirchenkreisen vom Haushaltsjahr 2009 an gesondert anzufordern.

4. Sonderzuweisungen

4.1 Voraussetzungen

In der Regel können Sonderzuweisungen nur in den anschließend genannten Fällen für unabwiesbare, nicht vorhersehbare Ausgaben kirchlicher Körperschaften bereit gestellt werden. Zusagen für Sonderzuweisungen sind grundsätzlich bis zum Ablauf des auf die Zusage folgenden Haushaltsjahres befristet.

4.2 Anwendungsfälle

Sonderzuweisungen kommen aus folgenden Anlässen in Betracht:

4.2.1 Katastrophen- oder sonstige Fälle

In den Fällen, in denen eine kirchliche Körperschaft unverschuldet zu einer Ausgabe verpflichtet wird, zu deren Finanzierung keine ausreichenden Mittel nicht aufgebracht werden können und Dritte nicht zahlungsverpflichtet sind, können Sonderzuweisungen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Ausgabe den Betrag von 2.500,00 € (Eigenbeteiligung von Kirchengemeinde und/oder Kirchenkreis) übersteigt (z. B. Überschwemmungen, Steinschlag, Ölschäden, Wasserschäden).

4.2.2 Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten

Sonderzuweisungen werden für Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten bereitgestellt, wenn dem Verfahren ein anerkanntes allgemeinkirchliches Interesse zugrunde liegt und soweit das Landeskirchenamt vorab eine Klage oder eine Erledigung eines Rechtsstreites durch vorherigen Vergleich genehmigt sowie eine Finanzierungszusage gegeben hat.

4.2.3 Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten

4.2.3.1 Sonderzuweisungen werden zur Verfügung gestellt für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaf-

fung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung und für damit ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen auf dem beitragspflichtigen Grundstück, soweit sie nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages entstehen für Grundstücke,

- die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, die für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlich sind (Kirchen, Kapellen mit Ausnahme von Friedhofskapellen, Glockentürme, Gemeindegäuser, Pfarrhäuser) sowie für Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann für die diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche (Aufteilung nach Kubatur);
- die mit sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, für die diesen Gebäuden und Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nachgewiesen werden können:
 - > die laufenden Einnahmen und die für die Baupflege des Gebäudes gebildete Rücklage reichen zur Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nicht aus,
 - > eine darlehensweise Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten ist nicht möglich, da die Mieteinnahmen nicht ausreichen und auch nicht erhöht werden können, um einen Schuldendienst zu finanzieren,
 - > das Gebäude ist zur Zeit unveräußerlich oder in dem Gebäude sind Räume enthalten, die bei der Gesamtzuweisung berücksichtigt werden,
 - > das Gebäude oder der Gebäudeteil wird voraussichtlich innerhalb von 5 Jahren für kirchliche Zwecke benötigt werden;
- die nicht bebaubar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) sowie für unbebaute bebaubare Grundstücke und selbständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die für kirchliche Zwecke benötigt werden;
- die unbebaut, aber bebaubar sind und für selbständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Veräußerung nicht möglich ist.

Die Sonderzuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

4.2.3.2 Für Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren und Kla-

geverfahren bei Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten können Sonderzuweisungen bewilligt werden, wenn die Zustimmung des Landeskirchenamtes vorliegt.

4.2.3.3 Sonderzuweisungen werden nicht gewährt für:

- Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen, die ursächlich im Zusammenhang mit Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen;
- mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen in Gebäuden;
- Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten für Grundstücke,
 - > von Einrichtungen, die sich selbst tragen müssen (z.B. Friedhöfe),
 - > der Pfarrdotation, die dazu bestimmt sind, mit ihren Erträgen der Besoldung und der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen zu dienen (Abzug vom Stellenaufkommen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FAVO);
 - > soweit sie den Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten) dienen.

4.2.4 Änderung von Energieversorgungsanschlüssen (z.B. Verkabelung von Freileitungen)

Nummer 4.2.3 gilt entsprechend.

4.2.5 Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch

Nummer 4.2.3 gilt entsprechend.

4.2.6 Instandsetzungsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen

Instandsetzungsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen können im eingeschränkten Umfang gefördert werden. Im übrigen gilt nach wie vor der Grundsatz, dass kirchliche Friedhöfe sich selbst tragen müssen. Kirchliche Friedhöfe sind in die Gesamtzuweisung nicht einbezogen.

5. Erträge aus Pfarrvermögen

5.1. Stellenaufkommen nach § 15 FAG

Die Verwaltungsvorschriften über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens vom 27. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. 1975, S. 8), zuletzt ge-

ändert am 20. November 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 230) sind zum 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten (s. Kirchl. Amtsbl. 2009, S. 29). Hinsichtlich der Begriffsbestimmung für das Stellenaufkommen verweisen wir auf die Ausführungen in Nr. 1.1. der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV) vom 29. November 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 273). Zum Stellenaufkommen gehören auch Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken (sog. Renditeobjekte der Dotation Pfarre), die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben. Regelungen zur Angemessenheit der Rücklagen kann der Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung treffen.

5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Die Erträge des Pfarrbesoldungsfonds, welche nicht zur Werterhaltung der Fondseinlagen benötigt werden und die gemäß § 16 Abs. 3 FAG an die Kirchenkreise auszuschütten sind, werden jeweils nach Ablauf des Haushaltsjahres, erstmalig im 1. Quartal 2010 für das Haushaltsjahr 2009, an die Kirchenkreise überwiesen. Im gleichen Zuge erhalten die Kirchenkreise über die Zusammensetzung der Zinserträge eine entsprechende Mitteilung.

Bei der Haushaltsplanung 2009 kann vorläufig eine Zinsausschüttung in Höhe von 2% eingeplant werden.

6. Verfahrenshinweise, Sonstiges

6.1 Nutzungsentschädigungen

Nutzungsentschädigungen, die im Rahmen einer Nachnutzung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses von den ehemaligen Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhabern gezahlt werden, verbleiben weiterhin bei der Landeskirche.

6.2 Zuweisungen der Kirchenkreise

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis einen Bescheid über die Berechnung und Festsetzung der Grundzuweisung. Diese Bescheide sollen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Wir empfehlen folgende Formulierung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-

schrift beim Kirchenkreisvorstand in einzulegen. Die Frist ist auch bei rechtzeitigem Eingang beim Kirchenkreisamt gewahrt.“

Für die Rückforderung von Zuweisungen gelten die Regelungen der §§ 27 FAG und 16 FAVO.

6.3 Internet Arbeitshilfen

Die vollständigen Finanzausgleichrichtlinien zum aktuellen Stand befinden sich in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evlika.de/finanzplanung unter den weiterführenden Texten zu „1. Grundlagen des Finanzausgleichs“.

6.4 Verwaltungskostenumlage

Für vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) im Rücklagen- und Darlehnsfonds des Kirchenkreises angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre soll die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung dieser Verkaufserlöse jährlich höchstens 0,5% des angelegten Kapitals betragen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2009 anzuwenden.

Die Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzuweisung“ (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien -HZR-) 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 121), zuletzt geändert am 18. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft, bleiben jedoch für die Festsetzung und Verwaltung von Zuweisungen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 maßgebend.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 29 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebber (Kirchenkreis Walsrode)**Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebber in Gilten in der Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten (Kirchenkreis Walsrode) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebber.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebber (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Norddrebber	1	305/1	0,6863	Norddrebber	132
Norddrebber	2	209/1	0,2018	Norddrebber	132
Norddrebber	2	68	0,0100	Norddrebber	132

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 30 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde (Kirchenkreis Walsrode)**Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde in Böhme in der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden in Ahlden (Aller) (Kirchenkreis Walsrode) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Bierde	5	7/1	0,0655	Bierde	266
Bierde	6	115	1,2428	Bierde	266
Bierde	7	69/1	0,3459	Bierde	266

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 31 Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Neustadt a. Rbge.“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Ev.-luth. St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau in Neustadt am Rübenberge,
- die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Mardorf in Neustadt am Rübenberge,
- die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge,
- die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge,
- die Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen in Neustadt am Rübenberge und
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Neustadt a. Rbge.“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 9. Februar 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung für den Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Neustadt a. Rbge.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Mardorf, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Schneeren, die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge., die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge., die Ev.-luth. St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau und die Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Neustadt a. Rbge.“ Der Verband hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Seelsorge,
 - b) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung und Dienstbefreiung,
 - c) die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus,
 - d) die Beteiligung an der Pfarrstellenbesetzung,
 - e) die Anweisungsberechtigung für Haushaltsmittel für die Diakone,
 - f) die Kinder- und Jugendarbeit,
 - g) die schulnahe Jugendarbeit und die Bildungsarbeit,
 - h) das Gebäudemanagement in der Region,
 - i) die Koordinierung und Entfaltung musikalischer Aktivitäten.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entschei-

dungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Der Kirchengemeindeverband hat einen Verbandsvorstand. Dieser besteht aus acht Mitgliedern. Nämlich je einem Mitglied aus den Kirchengemeinden Bordenau, Poggenhagen, Mardorf und Schneeren sowie je zwei Mitgliedern aus den Kirchengemeinden Johannes und Liebfrauen Neustadt.
- (2) Der Verbandsvorstand hat drei oder vier geistliche Mitglieder. Jeweils ein geistliches Mitglied kommt aus Mardorf/Schneeren sowie Bordenau/Poggenhagen, ein oder zwei geistliche Mitglieder aus Johannes/Liebfrauen-Neustadt.
- (3) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 40 bis 55 und 100 bis 111 finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenvorständen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Bordenau und Poggenhagen, Mardorf und Schneeren sowie Johannes und Liebfrauen Neustadt beschließen hierbei jeweils gemeinsam. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen. Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen jeweils ein geistliches und ein ehrenamtliches Mitglied.
- (6) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (7) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

- (8) Das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben eine von der regionalen Dienstbesprechung aus deren Mitte entsandte Person sowie der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes.
- (9) Weitere Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt.
- (10) Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Kompetenzen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand
 - a) legt die gemeindeübergreifenden Aufgaben für Pastoren und Pastorinnen nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände verbindlich fest,
 - b) regelt die Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin,
 - c) wirkt anstelle der einzelnen Kirchenvorstände bei der Entscheidung über die Einstellung eines oder einer vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Mitarbeiters oder Mitarbeiterin sowie bei der Erstellung der Dienstanweisung mit und
 - d) entscheidet über weitere, durch Beschluss der Kirchenvorstände übertragene Aufgabenbereiche.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Der Verbandsvorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Fachausschüsse bilden.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

Die Aufgaben und Befugnisse nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) werden von dem jeweiligen Kirchenvorstand wahrgenommen, der jedoch mit dem Verbandsvorstand das Benehmen herzustellen hat (§ 38 Abs. 5 PfStBG).

§ 6 Zusammenarbeit

Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes das Pfarramt verwalten, und die dort tätigen Diakone und Diakoninnen arbeiten in der „regionalen Dienstbesprechung“ zusammen. Die Pastoren und Pastorinnen wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. Grundsätzlich einmal im Monat sollte eine regionale Dienstbesprechung stattfinden.

§ 7 Finanzierung

Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird auf die Kirchengemeinden nach dem Schlüssel der Gemeindegliederzahlen umgelegt bzw. durch sonstige Einnahmen finanziert.

§ 8 Verwaltung

Das Kirchenkreisamt nimmt für den Kirchengemeindeverband die ihm nach kirchlichem Recht übertragenen Aufgaben wahr.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handha-

bung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen an die Kirchengemeinden.
- (3) Eine Verbandsgemeinde kann ihre Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Planungszeitraums nach § 6 Finanzausgleichsgesetz kündigen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Bordenau, den 21. Januar 2009

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Mardorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Schneeren
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge.
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge.
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hannover, den 19. Februar 2009

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

(L.S.) Guntau

Das Landeskirchenamt

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Satzung des Kirchengemeindeverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden Atzenhausen, Dramfeld und Obernjesa

Die vorstehende Satzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Neustadt a. Rbge. genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

Hannover, den 9. Februar 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 32 Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Parochie Obernjesa“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,
- die Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf und
- die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf (Kirchenkreis Göttingen)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Parochie Obernjesa“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

- (1) Die ev.-luth. Kirchengemeinden Atzenhausen, Dramfeld und Obernjesa nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Parochie Obernjesa. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Obernjesa. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Verkündigung des Wortes Gottes in rechter Weise und die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente,
 - b) die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten sowie die Gottesdienststörungen im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des geltenden Rechts,
 - c) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Arbeit mit Erwachsenen und Senioren,
 - e) das zentrale Gemeindebüro,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) die Kirchenmusik,
 - h) die Beratung von Arbeitsschwerpunkten in den beteiligten Kirchengemeinden,
 - i) die Übernahme der Anstellungsträgerschaft von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

- j) die Unterrichtung von Konfirmanden und Konfirmandinnen,
 - k) die Pfarrstellenbesetzung im Einvernehmen mit den im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchenvorständen,
 - l) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht,
 - m) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
 - n) eine gemeinsame Haushaltsführung,
 - o) das Gebäudemanagement.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- a) dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin sowie
 - b) zwei nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Atzenhausen, drei nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Dramfeld und fünf nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Obernjesa, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Für nichtgeistliche Mitglieder können stellvertretende Mitglieder aus dem jeweiligen Kirchenvorstand bestimmt werden.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen. Weitere

fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen.
 - b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
 - c) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung oder Ausweitungen der Stellenumfänge einer Diakonin oder eines Diakons, einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers oder einer Chorleiterin oder eines Chorleiters in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (§ 6),
 - d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
 - e) Entscheidung in weiteren, durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder

Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (5) Die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses nach § 106 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung aus seiner Mitte ist möglich. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, die oder der gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses ist, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin. Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen der §§ 50 und 50b der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:
- a) Beschlüsse von Ausgaben im Rahmen des bestehenden Haushaltes,
 - b) die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten,
 - c) alle Personalangelegenheiten im Rahmen des bestehenden Haushaltes und soweit der Kirchengemeindeverband an die Beschlüsse nicht länger als die Laufzeit des bestehenden Haushaltes gebunden ist.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

Der Vorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrerrecht geltenden Bestimmungen wahr.

§ 6 Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sollen entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben oder auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, eines Pfarramtssekretärs oder einer Pfarramtssekretärin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin und eines Chorleiters oder einer Chorleiterin zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Vorstandes. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerbern erforderlich.

§ 7 Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie dem Superintendenten ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor.
- (2) Der Vorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstand festgestellt. Die Ausgaben sollen im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl erfolgen.

- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Göttingen nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 11 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag von mindestens zwei Kirchenvorständen oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Atzenhausen, den 1. Dezember 2008
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Atzenhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Dramfeld, den 1. Dezember 2008
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dramfeld
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Obernjesa, den 1. Dezember 2008
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Obernjesa
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 19. Februar 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 33 Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Müssingen, Niendorf und Schäpingen (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Müssingen in Soltdieck, die Ev.-luth. Kapellengemeinde Niendorf in Bergen (Dumme) und die Ev.-luth. Kapellengemeinde Schäpingen in Schnega in der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) werden aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega wird Rechtsnachfolgerin der drei Kapellengemeinden.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Müssingen (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Müssingen	2	1/1	0,2681	Müssingen	117

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Müssingen (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Müssingen	1	43/1	0,1791	Müssingen	117

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Niendorf (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Nienbergen	4	62/1	0,1944	Bergen	829

(4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schäpingen (Dotation Friedhof) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schäpingen	3	298/87	0,1498	Schnega	236
Schäpingen	3	61/1	0,1829	Schnega	236

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 27. Februar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 34 Errichtung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 22. Januar 2009

Im Jahr 2008 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bzw. gemäß §§ 4 und 16 des Bremischen Stiftungsgesetzes vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem GBl. S. 181) vom Bremer Senator für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

05.02.2008

Diakoniestiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg
Goethestraße 20
27356 Rotenburg

Zweck der Stiftung ist die Förderung des diakonischen Wirkens im Kirchenkreis Rotenburg.

25.02.2008

Thea-Messing-Stiftung
c/o Diakonisches Werk
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Fürsorge für obdachlose Mädchen und Frauen.

27.02.2008

Drangstedt Stiftung
Mushardstraße 4
27570 Bremerhaven

Zweck der Stiftung ist es, die kirchliche und diakonische Arbeit des ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven und der dazugehörigen Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu fördern, insbesondere Kindern und Jugendlichen bei materieller und seelischer Not zu helfen, sie von der Straße zu holen und Familien und Alleinerziehende bei ihrer Erziehung zu unterstützen.

30.04.2008
St. Lamberti-Stiftung
Hauptstraße 14
27446 Selsingen

Zweck der Stiftung ist die Förderung der St. Lamberti-Kirchengemeinde Selsingen.

05.09.2008
Albrecht-Graf-von-Goertz-Stiftung
Humbergstr. 1
31061 Alfeld

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Pflege der alteingesessenen Bürger von Brunkensen, insbesondere die Unterstützung und Pflege der Senioren sowie die Schaffung und Erhaltung von seniorengerechten und seelsorgerischen Angeboten, und die Bewahrung des Andenkens an die auf dem Rittergut Brunkensen seit dem Jahre 1300 ansässige gräfliche Familie.

18.11.2008
VELKD-Stiftung
Herrenhäuser Str. 22
30419 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

05.12.2008
Titus-Stiftung
Weimarer Allee 60
30179 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Titus-Kirchengemeinde, insbesondere der Kirchenmusik.

Ferner soll die Arbeit zur Bewahrung der Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft von 1933 bis 1945 anerkannt werden durch:

- Förderung von Veranstaltungen und Ausstellungen und Projekten, die der Erinnerungsarbeit, der Toleranz und Völkerverständigung dienen,
- Unterstützung jugendlicher und einkommensschwacher Gemeindemitglieder, um die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu ermöglichen.

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 35 Sammlung für das Müttergenesungswerk

Hannover, den 2.März 2009

Ab Anfang Mai 2009 – rund um den Muttertag – finden wieder die traditionellen und unverzichtbaren, bundesweiten Haus- und Straßensammlungen für das Müttergenesungswerk (MGW) statt. Dieses Jahr unter dem Sammlungsmotto: „Mama ist wieder gesund! Ihre Spende hilft.“

Stellvertretend für das MGW bittet ReGenesa als gemeinnütziger Verein der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und Trägerin von vier evangelischen Therapiezentren für Frauen bzw. Mutter und Kind alle Kirchengemeinden und -kreise in der Landeskirche Hannovers um Ihr Engagement bei der diesjährigen Sammlungsaktion.

Der Erlös Ihrer Sammlung und besonderer Aktionen kommt kurbedürftigen Frauen, Müttern und Kindern zugute.

Wie gewohnt bietet das MGW für die Straßensammlung vom 2. Mai bis 17. Mai 2009 diverses Sammlungsmaterial an.

Die Listen für die Haussammlung (2. Mai bis 17. Mai 2009) werden von den kommunalen Verwaltungsstellen ausgegeben und müssen auch dort abgerechnet werden.

Material & Informationen zur Straßensammlung erhalten Sie bei:

ReGenesa
Frauen und Mutter-Kind-Vorsorge & Reha
Therapiezentren des Frauenwerks
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
Knochenhauerstraße 33
30159 Hannover

Tel. 05 11 / 990 45 -0 - Fax -45

info@muettergenesung.de
www.muettergenesung.de

IV. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Eschershausen und Dielmissen
(I. Pfarrstelle) und Kirchbrak und Hunzen
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder, Ver-
sehungsauftrag.

Gamsen-Kästorf
Kirchenkreis Gifhorn, Wahl.

Groß Escherde
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Wahl.

Päse
Kirchenkreis Gifhorn, Ernennung, voraussichtlich
freiwerdend zum 01.01.2010.

Schiffdorf
Kirchenkreis Bremerhaven, Wahl.

Wahrenholz
Kirchenkreis Gifhorn, Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Fischbeck, Großenwieden, Hess. Oldendorf und
Weibeck-Krückeberg
III. Pfarrstelle (0,5), die V. Pfarrstelle ist mitzuver-
sehen, Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg, Er-
nennung, zum 01.11.2009 freiwerdend.

Friedland, Groß Schneen, Ballenhausen, Klein
Schneen, Deiderode, Reckershausen, Elkershau-
sen, Niedergandern-Hottenrode, Reiffenhausen,
Lichtenhagen und Ludolfshausen
I. Pfarrstelle, (0,75 zus. befristet bis 31. Dezember
2012 0,25), Kirchenkreis Göttingen, Wahl.

Grasdorf, Thomas Laatzten, Immanuel Laatzten,
Rethen
III. Pfarrstelle (0,5), Kirchenkreis Laatzten-Springe,
Wahl.

Groß Munzel und Landringhausen
(0,75), Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, Ernen-
nung.

Hannover/Linden-Nord
II. Pfarrstelle (0,5), Amtsbereich West im Stadtkir-
chenverband Hannover, Ernennung.

3. Superintendenturpfarrstellen

Land Hadeln
die Superintendentur des Kirchenkreises Cuxha-
ven ist mitzuversehen, Dienstsitz in Otterndorf.

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (KABL. S. 96, zuletzt geändert KABL. 2007 Seite 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Theolog.Referent/in im Diakonischen Werk, Hochschulpfarramt in Hannover (0,5).
Dienstsitz Hannover.

Referent/in für die Männerarbeit im Haus kirch-
licher Dienste, Hannover, zum 1.9.2009 freiwerdend.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Namibia und Ecuador aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.